

Das Teilhabechancengesetz – Geschichte, Zielsetzung und Ausgestaltung der Förderinstrumente

*Philipp Ramos Lobato**, *Claudia Globisch*** und *Joachim Lange****

Zusammenfassung

Mit dem „Teilhabechancengesetz“ wurde das Förderangebot der Grundsicherung für Arbeitsuchende um die Instrumente „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§16e SGB II) und „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§16i SGB II) erweitert. Beide Instrumente richten sich an besonders arbeitsmarkferne Leistungsberechtigte, doch soll insb. „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zuvorderst die sozialen Teilhabemöglichkeiten von Menschen verbessern, die besonders lange arbeitslos waren. Hierzu wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit sehr hohen, wenn auch degressiven Sätzen über eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren gefördert. Der vorliegende Beitrag skizziert die Entstehungsgeschichte des Teilhabechancengesetzes und erläutert Zielsetzung und Ausgestaltung der mit diesem Gesetz geschaffenen Förderinstrumente. Er führt somit in das Schwerpunktheft ein, das Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sowie Perspektiven zur Bewertung und Weiterentwicklung der Instrumente zusammenbringt.

Abstract: The Participation Opportunities Act – History, Objectives and Design of the Funding Instruments

The “Participation Opportunities Act” has been providing the jobcentres with two additional labour market policy instruments since 2019. The objective of both instruments is giving beneficiaries who are particularly distant from the labour market access to jobs. To this end, the wage costs are financed to a large extent by public subsidies. This article outlines the history of the Participation Opportunities Act and discusses the objectives and design of the support in-

* *Ramos Lobato*, Dr. Philipp, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg, philipp.ramos-lobato@iab.de.

** *Globisch*, Dr. Claudia, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg, claudia.globisch@iab.de.

*** *Lange*, Dr. Joachim, Evangelische Akademie Loccum, Münchehäger Straße 6, Rehburg-Loccum, joachim.lange@evlka.de.

struments created by this Act. It thus introduces the present journal issue, which brings together the results of the scientific evaluation together with perspectives on the further development of the instruments.

JEL-Klassifizierung: J65, J68

1. Einleitung

Seit die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 eingeführt wurde, wird in Politik, Arbeitsverwaltung und Wissenschaft die Frage kontrovers diskutiert, wie der bei Teilen der Leistungsberechtigten zu beobachtenden Verfestigung von Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug erfolgreich begegnet werden kann. Fast ebenso lange und keineswegs weniger kontrovers wird der langjährige Einsatz von öffentlich geförderter Beschäftigung, dabei als eine mögliche politische Antwort debattiert. Mit diesem Förderansatz – für den sich mittlerweile der Ausdruck „Sozialer Arbeitsmarkt“ etabliert hat – sollen vor allem die vielfältigen desintegrativen Folgen langjähriger Arbeitslosigkeit kompensiert werden. Anstelle des für den Einsatz geförderter Beschäftigung ansonsten prioritären Ziels der Arbeitsmarktintegration, steht dabei die Verbesserung der sozialen Teilhabemöglichkeiten im Vordergrund, die wesentlich über die Erwerbsbeteiligung und deren manifesten wie latenten Integrationsfunktionen vermittelt ist (*Jahoda 1983; Bähr/Collischon 2022*).

In der Vergangenheit gab es wiederholt Versuche, ein Instrument zu schaffen, das eben dieser Förderidee verpflichtet ist, doch konnte sich keines davon etablieren. Mit „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§16i SGB II) hat die letzte Große Koalition aus CDU/CSU und SPD zum Jahresbeginn 2019 dann einen Lohnkostenzuschuss geschaffen, der seiner Grundausrichtung nach zu urteilen der Förderidee des „Sozialen Arbeitsmarktes“ denkbar nahekommt (*Kupka et al. 2019*). Konzipiert für besonders arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte bietet das Instrument eine bis zu fünfjährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und damit jene Erwerbsteilhabe, die im Falle der anvisierten Zielgruppe ohne die Förderung wohl mehrheitlich verstellt sein dürfte (*Lietzmann et al. 2018*). Ursprünglich bis Ende 2024 befristet, wurde die Förderung mit dem 2023 in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz vorzeitig entfristet.

Nachdem sich bereits um den Jahreswechsel 2020/21 zwei Schwerpunkthefte des Sozialen Fortschritts unter dem Titel „Erfahrungen, Einordnung, Zukunftsperspektiven“ dem Teilhabechancengesetz widmeten (*Lange 2020, 2021*) rückt das vorliegende Schwerpunktheft nun die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation in den Fokus. Einleitend skizziert der vorliegende Beitrag die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (Abschnitt 2) und erläutert anschließend die Stoßrichtung sowie die Ausgestaltung der beiden damit geschaffenen Förder-

instrumente (Abschnitt 3). Damit liefert der Beitrag Hintergrundinformationen, die für das Verständnis der vier folgenden empirisch ausgerichteten Beiträge wichtig sind. Diese präsentieren ausgewählte Befunde der Evaluation des „Teilhabechancengesetzes“, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) seit 2019 durchführt.¹ Im abschließenden Fazit (Abschnitt 4) werden drei Grundprobleme der Verbesserung sozialer Teilhabe durch den Einsatz geförderter Beschäftigung diskutiert, die stärker als bislang in den Fokus der politischen Debatte gerückt werden sollten.

2. Der lange Weg zum Teilhabechancengesetz

Mit dem 2018 beschlossenen „Teilhabechancengesetz“ setzte die damalige Bundesregierung eine Verabredung ihres Koalitionsvertrages um (CDU/CSU/SPD 2018). Darin hatte man sich auf die Schaffung eines neuen Lohnkostenzuschusses verständigt, der damals noch „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“ (ebd., S. 50) genannt wurde und „Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt“ (ebd.) eröffnen sollte. Am Ende waren es schließlich zwei Instrumente – „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§16e SGB II) sowie das um den Zusatz „für alle“ gekürzte „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§16i SGB II) –, die zum Jahresbeginn 2019 eingeführt wurden. Im Grunde wurden damit jene beiden Förderansätze in das Regelinstrumentarium des SGB II überführt, die in den Jahren zuvor als Bundesprogramme zum Einsatz kamen (Bauer/Fuchs 2019, S. 105f.).

Bei beiden neu geschaffenen Regelinstrumenten handelt es sich um Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber. Während „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ die Variation einer klassischen Version geförderter Beschäftigung darstellt, erweitert „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ hingegen das Förderangebot des SGB II durchaus grundlegend. Gemessen an den formalen Zugangsvoraussetzungen richtet es sich nicht nur an eine deutlich arbeitsmarktfremere Zielgruppe, sondern rückt mit der „Eröffnung von Teilhabechancen“ (Deutscher Bundestag 2019, S. 8) zudem ein stärker sozial- denn arbeitsmarktpolitisch motiviertes Förderziel in den Vordergrund. Dagegen wird das für die Arbeitsförderung ansonsten zentrale(re) Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt in diesem Fall lediglich als „mittel- bis langfristig“ (ebd., S. 5) zu erreichendes und damit

¹ Die Evaluation der Förderinstrumente „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ erfolgt im Rahmen der Wirkungsforschung nach §55 Abs. 1 SGB II. Verteilt auf acht Teilprojekte werden die Umsetzung der Instrumente durch die Jobcenter, deren betrieblicher Einsatz sowie ihre Wirkungen auf die verschiedenen Zielindikatoren der Förderung untersucht. Anfang 2021 hat das IAB erste Ergebnisse seiner Evaluation veröffentlicht (Bauer et al. 2021), der Abschlussbericht erscheint im Frühjahr 2024. Die seit der Veröffentlichung des Zwischenberichts entstandenen Befunde werden fortlaufend in einer eigenen Serie im IAB-Forum publiziert.

zumindest in zeitlicher Hinsicht als nachgeordnetes Ziel eingestuft. Damit lässt sich das Instrument zumindest seinem Anspruch nach in einer „Traditionslinie“ (Gottwald et al. 2020, S. 772) geförderter Beschäftigung verorten, die im Kontext der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem zwischen 2007 und 2012 existierenden Beschäftigungszuschuss begründet wurde (Bauer/Fuchs 2019, S. 107).

Dabei ist die Idee, mit Hilfe eines Surrogats marktvermittelter Beschäftigung die Teilhabedefizite langjähriger Arbeitslosigkeit zu kompensieren, nicht mit dem 2019 neu geschaffenen Instrument in die Welt gekommen. Vielmehr hat diese Kompensationsfunktion im Kontext der öffentlichen Beschäftigungsförderung eine lange Tradition, stand jedoch seit den arbeitsmarktpolitischen Reformen zu Beginn der 2000er Jahre zumeist im Schatten ihrer Brückenfunktion in den ersten Arbeitsmarkt. Insofern lässt sich die programmatische Aufwertung, die die Förderung sozialer Teilhabe mit dem Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ erfahren hat, als eine bemerkenswerte konzeptionelle Akzentverschiebung hin zu einem „Sozialen Arbeitsmarkt“ begreifen, wenn gleich die Implementation bisweilen deutlich anders aussieht (Gottwald et al. 2020; Osiander/Ramos Lobato 2022a; Englert et al. 2023).

Wie für politische Verschiebungen dieser Trag- und Reichweite üblich, handelt es sich auch im vorliegenden Fall um das Ergebnis – oder vielleicht präziser: um den aktuell gültigen Zwischenstand – eines längeren und keineswegs immer geradlinig verlaufenden Prozesses. Nicht umsonst spricht Knuth (2020) mit Blick auf die Vorgeschichte des Teilhabechancengesetzes treffend von der Fahrt mit einer „Achterbahn“. Und tatsächlich gleicht die Entwicklung der Teilhabeförderung und ihrer politischen Akzeptanz seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende einem beständigen Auf und Ab. Insofern lässt sich das mit dem Teilhabechancengesetz eingeführte Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und seine auf die Kompensation arbeitsweltlicher Desintegration zielende Grundausrichtung angemessen nur im Licht dieser wechselvollen Geschichte verstehen. Das gilt umso mehr, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in der langjährigen Debatte um diesen Förderansatz immer auch um das Selbstverständnis der Grundsicherung für Arbeitsuchende selbst gerungen wurde.

Gerade in den Gründungsjahren des SGB II war dieses Verständnis stark von aktivierungspolitischen Grundannahmen und der daraus resultierenden Interventionslogik geprägt, die ab Mitte der 1990er Jahre an Relevanz in der arbeitsmarktpolitischen Debatte gewannen und spätestens ab 2002 politikbestimmend wurden (Promberger/Ramos Lobato 2016). Demnach sollten die für die Umsetzung der im SGB II zusammengeführten Arbeitslosen- und Sozialhilfe neu geschaffenen Institutionen – ARGEn und Optionskommunen – ihre Bemühungen deutlich stärker auf die Arbeitsmarktintegration der arbeitslosen Leistungsempfängerinnen und -empfänger richten, als dies der verbreiteten Kritik zufolge

zuvor bei den Arbeits- und Sozialämtern der Fall gewesen sei. Auf diese Weise sollten die damals auf Rekordniveau liegenden Arbeitslosenzahlen reduziert und die Sozialkassen entlastet werden, auch mit der Verkürzung von Bezugsdauern im vorgelagerten System des SGB III. Erreicht werden sollten diese Ziele mit einer Kombination aus verhaltenssteuernden Regelungen, wie monetären Anreizen für die Arbeitsaufnahme und Sanktionen bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft, sowie neuen und klassischen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik (vgl. *Globisch* 2012). Hierfür wurde die eingängige, bis heute gern bemühte Formel vom „Fördern und Fordern“ geprägt.

Der Einsatz geförderter Beschäftigung als Teil der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurde in den ersten Jahren nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den – besser als Ein-Euro-Jobs bekannten – Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante dominiert (siehe *Abbildung 1*). Die Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, insbesondere als langfristiger Marktersatz, wie sie für den Ansatz des „Sozialen Arbeitsmarkts“ konstitutiv ist, wurde hingegen skeptisch beurteilt (*Matysik et al.* 2011, S. 8). Ausschlaggebend für diese Skepsis waren nicht zuletzt die Evaluationsergebnisse zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) (*Caliendo et al.* 2004; *COMPASS et al.* 2006). Sie belegten, dass der Einsatz dieser Maßnahmen negative Beschäftigungseffekte aufwies, die Teilnehmenden also ohne die Förderung bessere Arbeitsmarktaussichten gehabt hätten. (*Bauer/Fuchs* 2019, S. 92) Im Lichte dieser Befunde wurde öffentlich geförderte Beschäftigung vielfach als eine arbeitsmarktpolitische Sackgasse dargestellt. So begründete die Politik mit diesen Ergebnissen den konsequenten Rückbau der Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, der nach dem massenhaften Einsatz von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen in der frühen Phase der deutsch-deutschen Wiedervereinigung Mitte der 1990er Jahre eingeleitet wurde (*Oschmiansky/Ebach* 2009). Allerdings sollte an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass der politische Abgesang auf die ABM nicht durchgängig von den wissenschaftlichen Evaluationsergebnissen gedeckt war. So zeigen die damals vorgelegten Analysen hinsichtlich ihres Beitrags zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit oder der Zielgruppeninklusion, dass ABM „keineswegs ein grundsätzlich erfolgloses Instrument“ (*Wagner* 2007, S. 323) gewesen sind. Ebenso sollte man in Erinnerung rufen, dass die Fokussierung der Zielsetzung der Arbeitsmarktpolitik auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt, ein wesentlicher Teil der Reformen zu Beginn des Jahrtausends waren und somit die öffentlich geförderte Beschäftigung an Zielen gemessen wurde, für deren Erreichung sie nicht primär konzipiert worden waren.

Trotz dieser politischen Engführung setzte interessanterweise schon kurz nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine schleichende Neubewertung der aktivierungspolitischen Grundannahmen ein, in deren Zuge sich auch der Blick auf die öffentliche Beschäftigungsförderung änderte (weg-

weisend nicht zuletzt ein Strategiepapier des BMAS (2007)). Zwar ging die (Langzeit-)Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II in den Jahren nach 2005 relativ stark zurück und schien damit der aktivierungspolitischen Kurskorrektur Recht zugeben (Merkel 2022). Deutlich wurde im Zuge dieser Entwicklung jedoch ebenfalls, dass ein gewisser Teil der Leistungsberechtigten – Berechnungen des IAB zufolge betrifft dies bis zu 300.000 Personen (Koch/Kupka 2007; Lietzmann et al. 2018) – aufgrund diverser sog. Vermittlungshemmnisse auch bei prosperierender Arbeitsmarktentwicklung faktisch keine Beschäftigungschancen hat (Beste/Trappmann 2016). In diesem Lichte erschien auch der Einsatz öffentlich geförderter Beschäftigung nicht mehr einseitig als problematischer Beitrag zur Verfestigung des Leistungsbezugs. Vielmehr wurde er nun (wieder) verstärkt als grundsätzlich geeignetes, wenn auch mit entsprechender Vorsicht zu dosierendes Gegenmittel diskutiert, um gerade Leistungsberechtigten mit geringen Beschäftigungsaussichten die ansonsten verstellte Erwerbsbeteiligung zu ermöglichen.

Diese schleichende Perspektivverschiebung mündete schließlich in die Schaffung des Beschäftigungszuschusses, einem zum Oktober 2007 eingeführten Förderprogramm für besonders arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte. Der auch als JobPerspektive bekannte Beschäftigungszuschuss war dabei nicht nur das erste eigens für das SGB II konzipierte Instrument (Knuth 2020, S. 799), sondern leitete zugleich einen arbeitsmarktpolitischen Spurwechsel hin zu einer stärker teilhabeorientierten Beschäftigungsförderung ein (Bauer et al. 2010; Hirsland et al. 2012). Statt der viel beschworenen Brückenfunktion geförderter

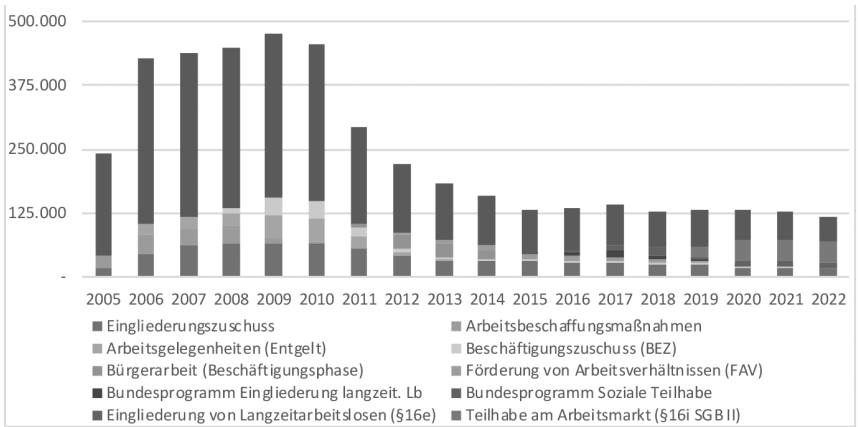


Abbildung 1: Entwicklung des Bestands öffentlich geförderter Beschäftigungsverhältnisse (2005 bis 2022, Jahresdurchschnitt)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Hinweise: Für das Instrument „Kommunal Kombi“ liegen keine Angaben in der BA-Statistik vor.

Beschäftigung sollte die über den Beschäftigungszuschuss finanzierte Erwerbsbeteiligung, wie es in der Gesetzesbegründung (Deutscher Bundestag 2007) hieß, den Geförderten vor allem „Perspektiven zur gesellschaftlichen Teilhabe“ (ebd., S. 1) eröffnen. Diese Ausrichtung fand ihren Niederschlag erkennbar in der Ausgestaltung der geförderten Beschäftigungsverhältnisse, die eine ausgeprägte „Normalitätsorientierung“ (Bauer et al. 2010, S. 274) kennzeichnete. Gefördert wurden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung), die tariflich oder zumindest ortsüblich vergütet wurden und zudem von privatwirtschaftlichen Arbeitgebern in Anspruch genommen werden konnten (*Tabelle 1*).

Was rund 15 Jahre nach Einführung des Beschäftigungszuschusses und seinen diversen Folgeprogrammen (wieder) als eine grundsätzlich konsensfähige Zielsetzung geförderter Beschäftigung gilt, hatte damals etwas Provokatives: die Kernüberzeugungen und die Interventionslogik aktivierender Arbeitsmarktpolitik in Frage zu stellen und anstelle von Arbeitsmarktintegration auf dauerhafte geförderte Beschäftigung zu setzen. In dieser Hinsicht nämlich ging der Beschäftigungszuschuss deutlich über die Regelungen all seiner Vorgänger wie Nachfolger hinaus. Nach anfänglicher Befristung auf zwei Jahre konnte der Lohnkostenzuschuss grundsätzlich auch unbefristet erbracht werden, sofern eine Vermittlung der betreffenden Person in den ersten Arbeitsmarkt weiterhin als ausgeschlossen galt.

Die mit dem Beschäftigungszuschuss eingeleitete Kurskorrektur währte jedoch nicht lange. Nach Änderungen der Finanzierungsmodalitäten nahmen die Zugangszahlen bereits ab dem Frühjahr 2009 deutlich ab (Bauer et al. 2011, S. 28). Und auch die wissenschaftliche Begleitforschung stellte der Umsetzung des Beschäftigungszuschusses, insbesondere aufgrund der Fehlauswahl von Geförderten, nicht durchgängig ein positives Zeugnis aus (IAB/ISG/RWI 2011). Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ aus dem Jahr 2011 wurde der Beschäftigungszuschuss schließlich in das Instrument „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ überführt. In diesem Zuge wurden nicht nur die bisherige Entfristungsmöglichkeit der Förderung gekappt, sondern auch die Verbesserung sozialer Teilhabe als eigenständiges arbeitsmarktpolitisches Ziel aufgegeben (Bauer/Fuchs 2019, S. 98 f.; Knuth 2020). Seit dieser Instrumentenreform gab es im Regelinstrumentarium des SGB II keine Variante öffentlich geförderter Beschäftigung mehr, die einer stärker sozialdenn arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung verpflichtet war. Zugleich leitete die Reform einen deutlichen, bis heute anhaltenden Rückgang des Gesamtbestands an geförderter (sozialversicherungspflichtiger) Beschäftigung ein (*Abbildung 1*).

3. Stoßrichtung und Ausgestaltung der Instrumente

Zwischenzeitlich füllte das Ende 2015 ins Leben gerufene Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ diese Leerstelle im Instrumentenkasten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (IAQ et al. 2019). Es kam allerdings nur in knapp der Hälfte aller Jobcenter zum Einsatz, die sich im vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgesetzt hatten (ebd., S. 31ff). Geschlossen wurde die durch die Abschaffung des Beschäftigungszuschusses im Regelinstrumentarium des SGB II entstandene „Lücke“ (Kupka et al. 2019, S. 155) daher erst mit der Einführung von „Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Initiiert von der letzten Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD wurde mit diesem Instrument der Fördergedanke des „Sozialen Arbeitsmarktes“ wiederbelebt. Im Unterschied zum gleichzeitig eingeführten Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ zielt „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nicht primär auf den Übergang in eine ungeforderte Anschlussbeschäftigung, sondern soll vordringlich die sozialen Teilhabemöglichkeiten der Geförderten stärken (siehe hierzu den Beitrag von Zein Kasrin und Co-Autor:innen in diesem Heft).

Die unterschiedliche Grundausrichtung beider Instrumente zeigt sich auch in ihrer Ausgestaltung (Tabelle 1). Zwar handelt es sich in beiden Fällen um degressiv angelegte Lohnkostenzuschüsse, im Falle von „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ fällt die Lohnsubvention durch die Jobcenter jedoch deutlich höher aus. So werden in den ersten beiden Jahren die anfallenden Lohnkosten vollständig vom Jobcenter übernommen. Bei „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sind es im ersten Jahr 75 Prozent, im zweiten Jahr noch 50 Prozent. Einen ähnlich ausgeprägten Unterschied kennzeichnet auch die Förderdauer, die im Falle von „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ mit bis zu fünf Jahren mehr als doppelt so lang ausfällt wie die von „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“. Eine wichtige Gemeinsamkeit beider Lohnkostenzuschüsse besteht hingegen darin, dass ihr Einsatz nicht durch die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität eingeschränkt ist. Entsprechend können sie auch von privatwirtschaftlichen Betrieben in Anspruch genommen werden. Eingeleitet wurde diese Öffnung der Beschäftigungsförderung für die Privatwirtschaft, Knuth (2020) spricht in diesem Zusammenhang von einem „ordnungs-politische[n] Paradigmenwechsel“ (ebd., S. 818), mit der Einführung des Beschäftigungszuschusses im Jahr 2007.

Während die Förderung privatwirtschaftlicher Arbeitgeber beibehalten wurde, ist an anderen Stellen der gesetzlichen Ausgestaltung von „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ hingegen deutlich die Absicht erkennbar, Konsequenzen aus den Erfahrungen mit dem Beschäftigungszuschuss zu ziehen. Zuvorderst gilt dies für die Abgrenzung der Zielgruppe. Operierten der Beschäftigungszuschuss ebenso wie das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bei de-

ren Definition noch mit einer Kombination aus der Dauer der Arbeitslosigkeit und dem Vorliegen sogenannter Vermittlungshemmnisse, wird die Zielgruppe von „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ hingegen allein über die Dauer des Leistungsbezugs abgegrenzt. Damit soll nicht zuletzt den Fehlzurechnungen Rechnung getragen werden, die beim Beschäftigungszuschuss in nicht unerheblichem Ausmaß zu beobachten waren (ISG/IAB/RWI 2011, S. 140). Dem bisherigen Kenntnisstand der Evaluation des Teilhabechancengesetzes nach zu urteilen, konnten vergleichbare Probleme im Falle der beiden neu geschaffenen Instrumente weitgehend vermieden werden (Tübbicke/Kasrin 2023; siehe hierzu auch den Beitrag von Joachim Wolff in diesem Heft). Dagegen unterscheiden sich Zugangschancen und Beschäftigungsbedingungen von Frauen und Männern hingegen teils deutlich (siehe hierzu auch den Beitrag von Mustafa Coban in diesem Heft).

Neben den Hinweisen auf eine zielführende Abgrenzung der Zielgruppe hat die Evaluation des Beschäftigungszuschusses noch in anderer Hinsicht einen wichtigen Impuls zur Weiterentwicklung geförderter Beschäftigungsprogramme gegeben. Unter dem Eindruck der Krisenanfälligkeit der betrieblichen Integrationsprozesse und dem damit verbundenen Risiko eines vorzeitigen Förderabbruchs empfahlen die beteiligten Forscherinnen und Forscher seinerzeit, die geförderte Beschäftigung mit einer „systematische[n] fachliche[n] Begleitung der Integrationsprozesse“ (ISG/IAB/RWI 2011, S. 197) zu flankieren. Eine solche Begleitung – im Gesetz als „ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung“, umgangssprachlich zumeist als Coaching bezeichnet – wurde mit dem Teilhabechancengesetz nun erstmals im Regelinstrumentarium des SGB II verankert (siehe hierzu den Beitrag von Philipp Fuchs und Co-Autor:innen in diesem Heft). Zuvor gab es vergleichbare Unterstützungsangebote bereits in den Bundesprogrammen „Bürgerarbeit“ (IAW/ISG 2015), „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (IAQ et al. 2019) und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (ISG/IAW 2021) sowie in zwei Landesprogrammen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (siehe für einen Überblick Bauer 2021).

Schließlich noch ein Wort zur Finanzierung: Der Bund hat die Eingliederungsleistungen der Jobcenter für den Zeitraum 2019 bis 2022 um rund vier Milliarden erhöht, um die anfallenden Kosten für den Einsatz der neuen Förderinstrumente zu decken. Zur Co-Finanzierung von Förderungen nach §16i SGB II wurde zusätzlich die Möglichkeit für einen sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) geschaffen. Dadurch können die Jobcenter einen Teil der Transferleistungen, die sie im Zuge der Arbeitsaufnahme der Geförderten einsparen, nun in pauschalierter Form zur Finanzierung der Lohnkostenzuschüsse verwenden (BMAS 2023). Eine solche Umwandlung von passiven Leistungen in Mittel der aktiven Arbeitsförderung kommt erstmals im Rahmen der Regelförderung des SGB II zum Einsatz. In der Vergangenheit wurde der PAT lediglich in einem regionalen Modellprojekt in Baden-Württemberg durch kompensatorische Zahlungen seitens der Landesregierung „simuliert“ (Knuth 2020, S. 807).

Tabelle 1

Rechtliche Rahmenbedingungen von Beschäftigungszuschuss, Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt

	Beschäftigungszuschuss (Rechtsgrundlage: (§ 16a SGB II, in der Fassung vom Oktober 2007)	„Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (Rechtsgrundlage: § 16c SGB II)	„Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (Rechtsgrundlage: § 16i SGB II)
Zielgruppe	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ü18) mit einer Arbeitslosigkeitsdauer von mindestens zwei Jahren sowie zwei weiteren Vermittlungshemmnissen; zusätzlich musste eine Prognose der zuständigen Integrationsfachkraft vorliegen, der zufolge „eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach Satz 1 nicht möglich ist“ (§ 16a Abs. 1 SGB II)	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einer Arbeitslosigkeitsdauer von mindestens zwei Jahren	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ü25), die mind. sechs der letzten sieben Jahre hilfebedürftig und in dieser Zeit kaum erwerbstätig waren; Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ü25) mit minderjährigem Kind/schwerbehindert, die die letzten fünf Jahre durchgängig hilfebedürftig waren Ausnahmeregelung nach § 16i Abs. 10 SGB II für Geförderte nach § 16c SGB II (in der bis Jahresende 2018 gültigen Fassung) oder am Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“
Förderdauer	Zunächst auf zwei Jahre befristet, anschließend unbefristet möglich	Zwei Jahre	Bis zu fünf Jahre
Förderhöhe	Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 %, in der Dauerförderung kann der Zuschuss um bis zu 10 % abgesenkt werden	Degressiver Lohnkostenzuschuss: pauschal 75 % im ersten, 50 % im zweiten Jahr	Degressiver Lohnkostenzuschuss: pauschal 100 % im ersten und zweiten Jahr, ab dem dritten Jahr reduziert sich die Förderung jährlich um 10 %-Punkte

Beschäftigungszuschuss (Rechtsgrundlage: (§ 16a SGB II, in der Fassung vom Oktober 2007)		„Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (Rechtsgrundlage: § 16e SGB II)	„Teilhaber am Arbeitsmarkt“ (Rechtsgrundlage: § 16i SGB II)
Ausgestaltung der geförderten Beschäftigungsverhältnisse	Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (ohne Arbeitslosenversicherung) Förderung des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts	Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (ohne Arbeitslosenversicherung) Förderung des „berücksichtigungsfähigen Entgelts“ im Sinne von § 91 SGB III	Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (ohne Arbeitslosenversicherung) Förderung des Mindestlohns oder bei Tarifbindung des Arbeitgebers das „berücksichtigungsfähige Entgelt“ im Sinne von § 91 SGB III
Flankierende Leistungen	Begleitende Qualifizierung in Höhe von bis zu 200 Euro monatlich	Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch Jobcenter oder beauftragten Dritten, Freistellung durch den Arbeitgeber im ersten halben Jahr der Beschäftigung	Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch Jobcenter oder beauftragten Dritten, Freistellung durch den Arbeitgeber im ersten Jahr der Beschäftigung Weiterbildungs- und Praktikumsmöglichkeiten, Bezuschuss von Weiterbildungskosten mit bis zu 3000 Euro
Geltungsdauer	Okt 2007 bis Mrz 2012	dauerhaft	Ursprünglich waren Zugänge bis einschließlich 31.12.2024 möglich, mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes zum 01. Jan 2023 wurde die Förderung nach § 16i SGB II entfristet

Quelle: Regelungen der §16a (in der Fassung vom 07. Oktober 2007), §16e und §16i SGB II (in der Fassung vom 01. Januar 2019), Bundesagentur für Arbeit 2020a, 2020b.

4. Fazit: Grundprobleme der Teilhabeförderung

Mit dem Teilhabechancengesetz wurde in Gestalt des Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ein Förderansatz geschaffen, der sich an Leistungsberechtigte richtet, die über viele Jahre hinweg von Erwerbsarbeit und damit von einer zentralen Integrationsinstanz ausgeschlossen sind. Ihnen mit Hilfe der geschaffenen Lohnkostenförderung den Weg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ebnet und dadurch zur Verbesserung ihrer sozialen Teilhabemöglichkeiten beizutragen, stellt eine wichtige Weiterentwicklung des Förderangebots der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar und schärft zweifelsohne ihr sozialpolitisches Profil. In diesem Sinne hat das Teilhabechancengesetz einen Kurswechsel vorweggenommen, der mit weitaus größerer Reichweite nun durch die jüngst in Kraft getretene Bürgergeld-Reform eingeleitet wurde. Beide Reformen stehen für ein sozialstaatliches Selbstverständnis, das soziale Sicherung deutlich stärker von den sozialen Rechten und persönlichen Unterstützungsbedarfen der in Not geratenen Einzelnen her denkt und sich damit vergleichsweise weit von der aktivierungspolitischen Ursprungsidee des SGB II entfernt hat (Beckmann 2023; Osiander/Ramos Lobato 2022b).

Ungeachtet dessen bleiben jedoch auch im Falle von „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wenigstens drei systematische Probleme der Teilhabeförderung durch Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik ungelöst. Dazu gehört *erstens*, dass das Verhältnis eben dieser Zielsetzung zu der der Arbeitsmarktintegration nach wie vor ungeklärt ist (Gottwald et al. 2020). Einerseits spricht vieles dafür, dass die Verbesserung sozialer Teilhabe nunmehr den Status einer eigenständigen Zieldimension angenommen hat, „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ also dem Namen entsprechend ein sozialpolitisch motiviertes Teilhabe- und damit eben kein klassisches Integrationsinstrument ist. Andererseits wird der besonderen Arbeitsmarktferne der anvisierten Zielgruppe zum Trotz am Ziel der Arbeitsmarktintegration festgehalten. Insgesamt muss daher eine „relative Deutungs Offenheit“ (ebd., S. 773) konstatiert werden, die den Eindruck hinterlässt, dass die Politik sich an dieser Stelle nicht recht festlegen mag und das Austarieren beider Ziele lieber der Praxisebene überlässt. Entsprechend vielfältig fällt das Grundverständnis des Instruments in den Jobcentern und damit auch dessen praktische Umsetzung aus (Englert et al. 2023).

Das *zweite* systematische Problem betrifft das Ziel der Teilhabeverbesserung selbst. Anders als bei vielen anderen arbeitsmarktpolitischen Zielen des Einsatzes geförderter Beschäftigung ist die Teilhabewirkung unmittelbar mit der aktuellen, durch die Lohnkostenförderung ermöglichten Erwerbsintegration verbunden (Bauer/Fuchs 2019, S. 107). Damit endet diese Wirkung qua definitionem, wenn die Maßnahme ohne eine Anschlussperspektive endet, während bei anderen Förderinstrumenten, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen, die Kenntnisse und Fertigkeiten, auf die die Instrumente zielten, auch nach deren

Ende noch zur Verfügung stehen und in anderen Arbeitszusammenhängen eingesetzt werden können und sollen (ebd.). Empirisch belegt hat dieses Problem der Teilhabeförderung unter anderem die Evaluation des Beschäftigungszuschusses (ISG/IAB/RWI 2011; Ramos Lobato 2017) und es ist nicht davon auszugehen, dass es sich im Falle von „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ anders verhalten wird. Der Beschäftigungszuschuss hat seinerzeit versucht, diesem Problem mit einer – nur selten genutzten – Entfristungsmöglichkeit der Förderung zu begegnen. Hatten die Geförderten auch nach Ende der ersten beiden Jahre der Förderung keine Aussicht auf eine reguläre Anstellung, konnten die Lohnkosten auf unbestimmte Zeit vom Jobcenter übernommen werden. Im Falle der geförderten Personen, die in den Genuss einer unbefristeten Förderung kommen, mag dies eine zielführende Strategie darstellen. Für alle anderen Leistungsberechtigten mit ähnlich schlechten Arbeitsmarktchancen gilt dies hingegen nicht. Schließlich bindet eine Dauerförderung auf Seiten der Jobcenter viele finanzielle Ressourcen, die nicht für die Unterstützung anderer Leistungsberechtigter zur Verfügung stehen. Die erneute Einführung einer Entfristungsoption würde das beschriebene Problem bei gegebenen finanziellen Ressourcen der Jobcenter also lediglich partiell und zudem auf Kosten anderer lösen (Kupka/Wolff 2013). Sie weist daher ein nicht unerhebliches Legitimationsdefizit auf.

Dieser Zielkonflikt verweist schließlich auf einen *dritten* Problemkomplex der Teilhabeförderung, nämlich die bis dato ungeklärte Bewertung der „Rentabilität“ von geförderter Beschäftigung für eine arbeitsmarktferne Zielgruppe wie die von „Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Anders als im Falle der Arbeitsmarktintegration lassen sich Ertrag oder Nutzen der Teilhabeförderung nicht vergleichbar eindeutig bestimmen. Das liegt vor allem daran, dass der langfristige Arbeitsmarktausschluss mit vielen individuellen wie sozialen Folgeproblemen assoziiert ist, die nicht unerhebliche gesamtgesellschaftliche Folgekosten nach sich ziehen. In einer einfachen einzelwirtschaftlichen Betrachtung des Förderinstruments aus Sicht eines Akteurs (wie z.B. eines Jobcenters) bleiben diese jedoch zumeist unberücksichtigt. Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht könnte sich der Mitteleinsatz daher durchaus als lohnenswerte Investition darstellen, während er aus Sicht der einzelnen Jobcenter hingegen wenig rentabel erscheint. Am Ende handelt es sich bei der Frage nach dem Nutzen der Teilhabeförderung daher um eine nur normativ beantwortbare: Welche Art von staatlicher Unterstützung soll langzeitarbeitslosen Personen ermöglicht werden und welche Kosten ist die Gesamtgesellschaft bereit, dafür zu schultern, auch wenn sich diese nicht in einem betriebswirtschaftlichen Sinne amortisieren? Das bedeutet auch, dass die Jobcenter das Problem verfestigter Arbeitslosigkeit nicht allein lösen können. Vielmehr sind sie auf einen entsprechenden politischen Willen angewiesen und das meint immer auch, auf eine verlässliche wie auskömmliche Finanzierungszusage. Die Ermöglichung des sogenannten „Passiv-

Aktiv-Transfers“ (PAT) ist hierfür sicher ein Schritt in die richtige Richtung, ohne eine auskömmliche Grundfinanzierung aber wohl kein ausreichender.

Alle drei skizzierten Grundprobleme der Teilhabeförderung sollten stärker als bislang in den Fokus der politischen Auseinandersetzung um den Einsatz öffentlich geförderter Beschäftigung gerückt werden. Die von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (2021, S. 60) in ihrem Koalitionsvertrag vereinbarte Weiterentwicklung der Instrumente des Teilhabechancengesetzes wäre hierfür eine geeignete Gelegenheit.

Literatur

- Bähr, S./Collischon, M.* (2022): Erwerbsarbeit erfüllt wichtige psychologische Funktionen. IAB-Forum. Nürnberg.
- Bauer, F.* (2021): „Coaching“ im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung. Begriff, Funktionen und Situationslogik. Sozialer Fortschritt, 70 (1), S. 19–39.
- Bauer, F./Bennett, J./Coban, M./Dietz, M./Friedrich, M./Fuchs, P./Gellermann, J./Globisch, C./Gottwald, M./Gricevic, Z./Hülle, S./Kiesel, M./Kupka, P./Nivorozhkin, A./Promberger, M./Raab, M./Ramos Lobato, P./Schmucker, A./Stockinger, B./Trappmann, M./Wenzig, C./Wolff, J./Zabel, C./Zins, S.* (2021): Evaluation der Förderinstrumente nach § 16e und § 16i SGB II – Zwischenbericht. (IAB-Forschungsbericht 03/2021), Nürnberg.
- Bauer, F./Franzmann, M./Fuchs, P./Jung, M.* (2010): Unbefristet öffentlich geförderte Beschäftigung: Ein Novum in der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik. Zwischenergebnisse aus einer Implementationsanalyse zu § 16e SGB II. Sozialer Fortschritt, 59 (10/11), S. 273–278.
- Bauer, F./Franzmann, M./Fuchs, P./Jung, M.* (2011): Implementationsanalyse zu § 16e SGB II in Nordrhein-Westfalen I. Aneignungsweisen und Umsetzungsformen der „JobPerspektive“. IAB-Regional (1/2011), Nürnberg.
- Bauer, F./Fuchs, P.* (2019): Öffentlich geförderte Beschäftigung: Entwicklung, Konzepte und Wirkungen. Zeitschrift für Sozialreform, 65 (2), S. 83–114.
- Beckmann, F.* (2023): Wie viel Hartz IV steckt im Bürgergeld? Eine institutionentheoretische Analyse. Sozialer Fortschritt 72 (1), S. 55–73.
- Beste, J./Trappmann, M.* (2016): Erwerbsbedingte Abgänge aus der Grundsicherung: Der Abbau von Hemmnissen macht's möglich. (IAB-Kurzbericht 21/2016), Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2020a): Weisungen im SGB II. § 16e SGB II „Eingliederung von Lang- zeitarbeitslosen“ Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2020b): Weisungen im SGB II. § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am sozialen Arbeitsmarkt. Nürnberg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2007): Bericht der „Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt“, Berlin.

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2023): Fragen und Antworten (FAQ) sowie Erläuterungen zum Finanzierungsweg Passiv-Aktiv-Transfer (PAT). Berlin.
- CDU, CSU, SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2007): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Dr. 16/5715, Berlin.
- Deutscher Bundestag (2019): Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG), Drucksache 19/4725. Berlin.
- Englert, K./Globisch, C./Gottwald, M./Kupka, P. (2023): Auf dem Weg zu einem Sozialen Arbeitsmarkt? Zur Umsetzung des §16i SGB II Teilhabechancengesetz, IAB-Kurzbericht, Nürnberg, 8 S. (genaue Zitation folgt nach Erscheinen)
- Globisch, C. (2012): Strukturwandel sozialpolitischer Steuerung. Österreichische Zeitschrift für Soziologie 37 (1), S. 133–154.
- Gottwald, M./Globisch, C./Kupka, P./Ramos Lobato, P. (2020): Soziale Teilhabe und geförderte Beschäftigung: Deutungshorizonte und Umsetzungsperspektiven des Teilhabechancengesetzes. Sozialer Fortschritt, 69(12), S. 773–795.
- Hirsland, A./Ramos Lobato, P./Ritter, T. (2012): Soziale Teilhabe durch geförderte Beschäftigung? Das Beispiel des Beschäftigungszuschusses. WSI-Mitteilungen, 65(2), S. 94–102.
- Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ)/Gesellschaft für prospektive Entwicklung (Zoom)/Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW)/Sozialforschung und Kommunikation (SOKO) (2019): Evaluation des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ – Endbericht, Berlin.
- Institut für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW)/Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) (2015): Evaluation der Modellprojekte „Bürgerarbeit“. Tübingen/Köln/Berlin.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) (2021): Evaluation der Förderinstrumente nach §16e und § 16i SGB II – Zwischenbericht. (IAB-Forschungsbericht 03/2021), Nürnberg.
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG)/Institut für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) (2021): Evaluation des ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – Endbericht, Berlin.
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG)/Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)/Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) (2011): Evaluation der Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e Abs. 10 SGB II. Endbericht. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Forschungsbericht Arbeitsmarkt 413), Köln.

- Jahoda, M. (1983): *Wieviel Arbeit braucht der Mensch? Arbeit und Arbeitslosigkeit im 20. Jahrhundert*, Weinheim.
- Knuth, M. (2020): Per Achterbahn zum Sozialen Arbeitsmarkt. Zur Vorgeschichte des „Teilhabechancengesetzes“. *Sozialer Fortschritt*, 69(12), S. 797–824.
- Koch, S./Kupka, P. (2007): *Geförderte Beschäftigung für leistungsgeminderte Langzeitarbeitslose? Expertise*. (WISO Diskurs), Berlin.
- Kupka, P./Ramos Lobato, P./Wolff, J. (2019): Die Einführung eines Sozialen Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose war ein wichtiger Schritt. *IAB-Forum* [27.09.2019].
- Kupka, P./Wolff, J. (2013): Sozialer Arbeitsmarkt: Ein Gerüst, das gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht? *IAB-Forum* H. 2, S. 70–75.
- Lange, J. (Hrsg.), (2021): *Der Soziale Arbeitsmarkt II, Erfahrungen Einordnungen Zukunftsperspektiven*, Sozialer Fortschritt, 70 (1).
- Lange, J. (Hrsg.), (2020): *Der Soziale Arbeitsmarkt II, Erfahrungen Einordnungen Zukunftsperspektiven*, Sozialer Fortschritt, 69 (12).
- Lietzmann, T./Kupka, P./Ramos Lobato, P./Trappmann, M./Wolff, J. (2018): Sozialer Arbeitsmarkt für Langzeiterwerbslose: Wer für eine Förderung infrage kommt. (IAB-Kurzbericht 20/2018), Nürnberg.
- Matysik, A./Rosenthal, P./Sommer, J. (2011): *Öffentlich geförderte sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigung in Deutschland. Aktuelle Instrumente, Programme und Konzepte*. (WISO-Diskurs), Bonn.
- Merkel, C. (2022): Perspektiven zum Bürgergeld, *Wirtschaftsdienst*, 102(2), S. 86–89.
- Oschmiansky, F./Ebach, M. (2009): Vom AFG zur Instrumentenreform 2009: Der Wandel des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, in: Bothfeld, S./Sesselmeier, W./Bogedan, C. (Hrsg.), *Arbeitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft. Vom Arbeitsförderungs-gesetz zum Sozialgesetzbuch II und III*, Wiesbaden, S. 79–93.
- Osiander, C./Ramos Lobato, P. (2022a): Bürgergeld-Reform: Deutliche Mehrheit der Jobcenter befürwortet die Entfristung des Förderinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“. *IAB-Forum*, Nürnberg.
- Osiander, C./Ramos Lobato, P. (2022b): Die Bürgergeld-Reform aus Sicht der Jobcenter. *Wirtschaftsdienst*, 102(12), S. 949–955.
- Promberger, M./Ramos Lobato, P. (2016): Zehn Jahre Hartz IV. Eine kritische Würdigung. *WSI-Mitteilungen*, 69(5), S. 325–333.
- Ramos Lobato, P. (2017): *Geförderte Beschäftigung für Langzeitarbeitslose. Integrations-erleben am Rande der Arbeitsgesellschaft*, Wiesbaden.
- Ramos Lobato, P. (2020): Geförderte Erwerbsteilhabe statt Langzeitarbeitslosigkeit. Zum ambivalenten Beitrag geförderter Beschäftigung für das Teilhabeerleben der Geförderten, in: Rauch, A./Tophoven, S. (Hrsg.): *Integration in den Arbeitsmarkt*, Stuttgart, S. 177–193.
- Ramos Lobato, P./Dietz, M. (2022): Drei Jahre Teilhabechancengesetz – ein Blick zurück und nach vorn aus Sicht der IAB-Forschung, *IAB-Forum* [26.07.2022].

SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), Berlin.

Tübbicke, S./Kasrin, Z. (2023): Teilhabechancengesetz: Die Maßnahme „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ erreicht ihre Zielgruppe am besten. IAB-Forum [15.03.2023].

Wagner, A. (2007): Beschäftigungsperspektiven für Langzeitarbeitslose – ABM, Arbeitsgelegenheiten und öffentlich finanzierte Beschäftigung. WSI-Mitteilungen, 60(6), S. 320–327.

